

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluß eines Reisevertrages

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. des BGB gelten für Reisen, die bei der ART AGENTUR KÖLN gebucht werden, folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

a) Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des Angebotes, der Reiseausschreibung und der Leistungsbeschreibung der AAK sowie der schriftlichen Annahmeerklärung des Reisenden zustande. Eine verbindliche Annahmeerklärung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen. Mit der Annahme (= Anmeldung zur Reise) kommt ein für beide Seiten verbindlicher Reisevertrag zustande. Die in dem Angebot enthaltenen Angaben sind für die AAK bindend, wenn nicht binnen einer Woche ab Zugang der Annahmeerklärung Änderungen dem Reisenden mitgeteilt werden. In diesem Fall hat er das Recht, binnen einer Woche ab Zugang der Änderung ohne weitere Kosten zurückzutreten.

b) Für den Fall, dass AAK auf Wunsch des Kunden zusätzliche, über das Reiseangebot von AAK hinausgehende Leistungen (z.B. Transportmittel, Unterbringung, Programmangebot vor Ort), wird AAK im Verhältnis zum Kunden als reiner Vermittler dieser Leistung tätig. Derartige Leistungen werden nicht Teil des Leistungsangebots von AAK. Werden solche Zusatzleistungen durch den beauftragten Dienstleister (z.B. Transportunternehmen, Beherbergungsbetrieb, sonstige Dienstleister) verändert oder storniert, hat eine solche Veränderung oder Stornierung keinen Einfluss auf das Leistungsangebot der bei AAK gebuchten Reiseleistung. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr (Bus, Bahn, Flugzeug, Schiff) erbracht und dem Reisenden hierfür eine entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit die Fremdleistung, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen.

2. Bezahlung

Mit dem Zugang der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro angemeldeter Person zu leisten. Der vollständige Reisepreis ist 30 Tage vor Abreise fällig, d.h. er muß zu diesem Zeitpunkt ohne nochmalige Zahlungsaufforderung beim Reiseveranstalter eingegangen sein. Zug um Zug händigt der Reiseveranstalter den Sicherheitsschein im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB aus.

Bei kurzfristigen Buchungen wird der gesamte Reisepreis sofort fällig. Aushändigung des Sicherheitsscheines sowie Zusendung bzw. Aushändigung der Unterlagen wie oben. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind ebenfalls sofort fällig.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

Bei Buchung herangezogene fremde Prospekte (z.B. Orts-, Hotelprospekte) sowie Reiseführer haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt durch den Reiseveranstalter. Verbindlich vereinbart sind ausdrücklich nur die in der Bestätigung der AAK enthaltenen Leistungsinhalte. Sieht das Reiseangebot der AAK Alternativen zu einzelnen Teilen oder Programmpunkten der Reise vor, ist AAK berechtigt, seine Leistungsverpflichtung auch durch die Erbringung der angebotenen Alternativleistungen zu erfüllen.

4. Preise, Preisänderungen ; Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Die Reisepreise entsprechen den beim Reiseveranstalter zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegenden Tarifen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 3 Monate liegen. Insoweit behält sich AAK vor, die entsprechenden Preisänderungen an den Kunden weiterzugeben.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

Preiserhöhungen um mehr als 5% oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Preisänderung oder der wesentlichen Änderung der Reiseleistung zurückzutreten. Ziffer 1b) dieser Allgemeinen Reisebedingungen bleibt hiervon unberührt.

Hat der Veranstalter im Reisevertrag eine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen und sich eine Frist für den Rücktritt vom Reisevertrag für den Fall des Nichterreichens dieser Mindestteilnehmerzahl vorbehalten, kann er den Rücktritt innerhalb der vorgesehenen Frist erklären. Eine Rücktrittserklärung per E-Mail ist ausreichend. In solchen Fällen ist der Reisepreis in vollem Umfange an den Kunden zu erstatten. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden in solchen nicht zu.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Reiserücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Für Annullierungen von Festanmeldungen werden pro Person folgende max. Sätze vom Reisepreis bzw. Beträge (jeweils vor Reisebeginn) erhoben:

bis 60 Tage:	40 %
59. - 31. Tag:	80 %
30. - 2. Tag:	90 %
1. Tag sowie am Abreisetag bzw. Nichterscheinen bei der Abreise	100%

Dem Reisenden bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Er ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Reisebeginn schriftlich zu erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dieser Änderung darf AAK nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Änderung wird wirksam, sobald der Dritte bestätigt, dass er die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag übernimmt.

Bei Reisen mit anderen Transportmitteln bzw. zu anderen Tarifen können für die Annullierung andere Sätze gelten als in der Reiseausschreibung angegeben.

Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde, ohne den Reiseveranstalter davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, die Reise nicht antritt oder erst am Abreisetag absagt.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände; Coronaklausel

a) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Pandemie, Krieg, Streik, Innere Unruhen, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Übrigen wird der Reiseveranstalter in solchen Fällen von der Erbringung seiner Reiseleistung frei. Der Reisepreis ist unter Abzug etwaig ersparter Aufwendungen an den Kunden zu erstatten.

b) Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

c) Sollten vor Antritt oder im Rahmen der Durchführung einer Reise außergewöhnliche Umstände Änderungen im Reiseverlauf erfordern, ohne dass eine Kündigung der Reise erfolgt, insbesondere, aber nicht abschließend aufgrund der Folgen oder Schutzmaßnahmen bei einer Pandemie, ist der Reiseveranstalter nach freiem Ermessen berechtigt, statt der angebotenen Reiseleistungen andere, nach seiner Einschätzung gleichwertige Reiseleistungen (Unterbringung, Beförderung, Verpflegung, Besichtigungen etc.) anzubieten oder nach seinem Ermessen die angebotenen Leistungsbestandteile auszutauschen, zu ersetzen oder – soweit Tausch oder Ersatzangebote nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können – Teile des Leistungsangebotes ersatzlos ausfallen zu lassen. Solche notwendigen Änderungen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung des Reisepreises. In solchen Fällen bleibt der Kunde zur Zahlung des Reisepreises unter Abzug tatsächlicher Einsparungen für die ersatzweise vorgenommenen oder ausgefallenen Fremdleistungen verpflichtet.

7. Haftung der AAK

Die Haftung der AAK für Schadensersatzansprüche ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die AAK herbeigeführt wurde, oder soweit die AAK für ein dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch des Kunden der Höhe nach durch die Haftungshöchstsumme des Reiseveranstalters im Rahmen von dessen Haftpflichtversicherung beschränkt

8. Beschränkung der Haftung

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind

9. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche Information des Reiseveranstalters bedingt sind.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden eines Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so daß der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Stand dieser Reisebedingungen: Mai 2021